

# **Grenzänderungsvertrag**

## **§ 1**

### **Eingliederung – Namen – Ortsteilbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde Nordheim wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Gemeinde Biblis eingegliedert. Die Eingliederung soll zum 31.12.1970 rechtswirksam werden.
- (2) Der Name der Gemeinde Biblis bleibt erhalten.
- (3) Die bisherige Gemeinde Nordheim soll ihren Namen künftig als Ortsteilbezeichnung weiterführen.  
Die Ortsteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.
- (4) Im Ortsteil Nordheim wird bei festlichen oder repräsentativen Anlässen auch das verliehene Wappen gezeigt.

## **§ 2**

### **Rechtsnachfolge**

- (1) Die Gemeinde Biblis ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Nordheim.
- (2) Das gesamte Vermögen und die gesamten Schulden der Gemeinde Nordheim werden mit dem Tage der Eingliederung von der Gemeinde Biblis übernommen. Die erweiterte Gemeinde Biblis tritt mithin in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Nordheim.

## **§ 3**

### **Nachwahl**

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde unter.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Hinblick auf die bereits im Herbst 1972 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen eine Nachwahl aufgrund der Eingliederung gemäß § 32 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes nicht für erforderlich gehalten wird.
- (3) Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Nordheim bildet einen Stimmbezirk im Sinne des Kommunalwahlrechts.

## **§ 4**

### **Statusrechte der Einwohner**

Soweit das Wohnen oder der Aufenthalt oder das Ausüben einer Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit in der Gemeinde Biblis für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer dieser Kriterien in der bisherigen Gemeinde Nordheim auf dieselben in der Gemeinde Biblis ohne Unterbrechung angerechnet.

## **§ 5 Ortsrecht**

Das jeweilige Ortsrecht der bisherigen Gemeinden Biblis und Nordheim gilt in den künftigen, den beiden jetzigen Gemeinden entsprechenden Gebietsteilen weiter, bis die Gemeindevertretung spätestens innerhalb der nächsten 2 Jahre nach Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses neues Ortsrecht erlässt.

## **§ 6 Bebauungspläne**

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Nordheim erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Gemeinde.

## **§ 7 Ortsbeirat, örtliche Verwaltung**

- (1) Für den künftigen Ortsteil Nordheim wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO geschaffen.
- (2) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt neun.
- (3) In dem Ortsteil Nordheim wird eine Verwaltungsstelle eingerichtet. Auf die Verwaltungsstelle werden vom Gemeindevorstand insbesondere solche Aufgaben übertragen, die den Einwohnern des Ortsteiles die Erledigung ihrer gemeindlichen Angelegenheiten erleichtern und die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung nicht gefährden.
- (4) Die Festlegung dieser örtlichen Verwaltungseinrichtungen und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder ist in der Hauptsatzung zu regeln.

## **§ 8 Dienstrecht**

Die Bediensteten der bisherigen Gemeinde Nordheim werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Gemeinde Biblis übernommen.

## **§ 9 Ortsgerichts-, Schiedsmanns-, Standesamts- und Schulbezirke**

- (1) Die Gemeinde Biblis hat bei den dafür zuständigen Stellen des Landes Hessen darauf hinzuwirken, dass die
  - a) Ortsgerichtsbezirke
  - b) Schiedsmannsbezirke und
  - c) Standesamtsbezirkeder beiden Gemeinden jeweils zu einem Bezirk vereinigt werden.
- (2) Bei der nächsten Möglichkeit (Ausscheiden eines Ortsgerichtsmitgliedes) ist ein Einwohner des Ortsteils Nordheim dem zuständigen Amtsrichter zur Bestellung als Schöffe oder Hilfsschöffe vorzuschlagen.

- (3) Unbeschadet der Vereinigung der beiden seitherigen Standesamtsbezirke werden auf Wunsch Eheschließungen, an denen Einwohner des künftigen Ortsteils Nordheim beteiligt sind, in würdiger Form in einem Raum der Verwaltungsstelle Nordheim vorgenommen.
- (4) Die Gemeinde Biblis soll bei den zuständigen Stellen darauf hinwirken, dass das erweiterte Gemeindegebiet zu einem einheitlichen Schulbezirk zusammengeschlossen wird.

## **§ 10 Entwicklungsplan**

- (1) Die Gemeinde Biblis ist verpflichtet, den der bisherigen Gemeinde Nordheim entsprechenden Ortsteil so zu fördern, dass dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung und in der Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft nicht beeinträchtigt wird. Sie unterstützt insbesondere auch die Eigenständigkeit der örtlichen wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Belange.
- (2) Die neue Gemeinde Biblis verpflichtet sich, einen Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet zu erstellen.

## **§ 11 Investitionsmaßnahmen**

- (1) Die Gemeinde Biblis verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen vordringlich durchzuführen:
  - a) Kläranlage
  - b) Friedhofshalle
  - c) Feuerwehrfahrzeug
  - d) Wohnung bei der gemeindeeigenen Sportgaststätte
  - e) Kinderspielplatz
  - f) restlicher Straßenbau und Bürgersteige im Neubaugebiet
  - g) Pumpwerk für die Ableitung des Abwassers aus der Feldgemarkung und der Ortskanalisation.
- (2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter angemessener Verwendung der der Gemeinde Biblis aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Nordheim zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) möglichst innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 10 Jahren zu verwirklichen.
- (3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

## **§ 12 Freiwillige Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr in dem Ortsteil Nordheim bleibt bestehen. Die Schließung dieser gemeindlichen Einrichtung ist nur dann möglich, wenn sich diese Freiwillige Feuerwehr selbst auflöst oder durch Gesetz ihre Zusammenlegung innerhalb der neuen Gemeinde vorgeschrieben wird .

## § 13 Übergangsregelung

### a) Verfassung

- (1) Bis zur Konstituierung des von der aus der hervorgehenden Gemeindevertretung zu wählenden Ortsbeirats bilden die derzeitigen Gemeindevertreter und Beigeordneten (diese ohne Stimmrecht) der Gemeinde Nordheim den Ortsbeirat. Er wird unverzüglich nach dem Inkrafttreten der Eingliederung von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung Biblis zur Vornahme der Wahl des Ortsbeiratsvorsitzenden einberufen. Für das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern dieses Ortsbeirates finden die entsprechenden Bestimmungen der HGO und des GKWG sinngemäß Anwendung.
- (2) Der bis zur Wahl der ersten Gemeindevertretung nach dem Inkrafttreten der Eingliederung gebildete Ortsbeirat der bisherigen Gemeinde Nordheim ist zu jeder Sitzung der Gemeindevertretung Biblis einzuladen. Die Ortsbeiratsmitglieder können an den Diskussionen und Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Außerdem ist zu den Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung Biblis jeweils ein von dem Ortsbeirat Nordheim benanntes Mitglied zur Mitwirkung ohne Stimmrecht einzuladen.

### b) Realsteuerhebesätze

Die zu Zeit in den Gemeinden Biblis und Nordheim geltenden Realsteuerhebesätze werden bis zum 31.12.1972 beibehalten. Ab 1.1.1973 werden alle Realsteuerhebesätze auf den Kreisdurchschnitt festgesetzt.

## § 14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Nordheim in die Gemeinde Biblis bestimmt.

Biblis, den 8. Dezember 1970

Nordheim, den 8. Dezember 1970

Bürgermeister  
J. Seib

Bürgermeister  
W. Glaser

Erster Beigeordneter  
Dr. Chr. Ochsenschläger

Erster Beigeordneter  
F. Reinhold